



HVBG

HVBG-Info 19/1986 vom 02.10.1986, S. 1462 - 1470, DOK 312/017-LSG

**UV-Schutz (§§ 539 Abs. 2, 539 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 7 RVO) für eine Ehefrau, die ihren kriegsgeschädigten Ehemann während der Kur in einer Klinik pflegerisch betreut - Urteil des Hessischen LSG vom 15.04.1986 - L 3 U 968/82**

UV-Schutz (§§ 539 Abs. 2, 539 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 7 RVO) für eine Ehefrau, die ihren kriegsgeschädigten Ehemann während der Kur in einer Klinik pflegerisch betreut;

hier: Rechtskräftiges Urteil des Hessischen LSG vom 15.04.1986  
- L 3 U 968/82 -

Das Hessische LSG hat mit Urteil vom 15.04.1986 - L 3 U 968/82 - folgendes entschieden:

Leitsätze:

1. Übernimmt eine Ehefrau als Begleitperson Betreuungsaufgaben einer Kureinrichtung, um den angestrebten Erfolg einer ihrem Ehemann gewährten Versorgungskur zu ermöglichen bzw. zu sichern, so wird sie wie eine von der Kureinrichtung abhängig Beschäftigte tätig. Die besonderen Pflichten aus der ehelichen Lebensgemeinschaft stehen dem Versicherungsschutz nach § 539 Abs. 2 RVO jedenfalls dann nicht entgegen, wenn der betreuende Ehepartner im fremden Betriebs- und Risikobereich Pflege- und Betreuungsleistungen erbringt, die als die eigentlichen Aufgaben der Kureinrichtung von dieser selbst zu erfüllen gewesen wären.  
Zuständiger Leistungsträger ist der für die Kureinrichtung zuständige Unfallversicherungsträger.
2. Betreuungs- und Pflegeleistungen einer Begleitperson bei einer Versorgungskur fallen nicht in den Risikobereich der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege. Der Betreuende wird nicht wie im Gesundheitswesen in der Wohlfahrtspflege Tätige tätig.
3. Der Gesetzgeber hat im Bundesversorgungsgesetz bewußt davon Abstand genommen, Unfälle von Begleitpersonen für Versorgungsberechtigte bei der Absolvierung von Versorgungskuren nach versorgungsrechtlichen Grundsätzen zu entschädigen. Eine Lückenausfüllung, ausdehnende Auslegung oder gesetzsergänzende Rechtsfortbildung des Bundesversorgungsgesetzes ist nicht möglich.